

– nur so viel wissen, wie für seine eigene unmittelbare Arbeit als notwendig erachtet wurde. Nur wenige Persönlichkeiten der Leitung des MfS besaßen einen Gesamtüberblick zu seiner Tätigkeit. Daher sind nur wenige Personen in der Lage, ihre Kompetenz für komplexe Darstellungen und Analysen auch auf eigenes Wissen und eigene Erfahrung stützen zu können. Erschwerend ist für frühere MfS-Mitarbeiter die bestehende Unzugänglichkeit zu den erhaltenen gebliebenen Dokumenten ihrer Arbeit (die sog. Sachakten).

Insoweit bestehen also Schwierigkeiten. Dennoch haben sie keinen absoluten Charakter. Denn erstens haben viele der langjährigen Mitarbeiter durch ihre funktionalen Einblicke und ihre Laufbahnwege ein erhebliches Wissen akkumuliert. Dieses ermöglichte ihnen aus der Erinnerung zumindest für Teilbereiche subjektive Darstellungen und objektivierende Analysen. Und sie kennen die »Geheimdienst-Logik«, deren Vermittlung oft Bedingung für richtige Einordnung, Verstehen und für Bewertung ist.

Zweitens: die Schwierigkeiten sind auch deshalb nur relativ, weil in Fallstudien Einzelnes und Besonderes beschrieben und analysiert und so dem Allgemeinen auf die Spur gekommen werden kann. Das gilt insbesondere für politische Zusammenhänge. Niemand – auch nicht heute »enthaltssame« frühere MfS-Mitarbeiter! – sollte Bemühungen herabsetzen dürfen, innerhalb der kenntlich zu machenden bestehenden Grenzen Geschichtsarbeit zu leisten. Es liegt

auf der Hand, daß die Erwartungen um so höher gesteckt werden dürfen, je höher das Dienstalter (also die persönliche Erfahrungszeit), die Dienststellung und Verantwortung (also die funktionale Kenntnis und Kompetenz) waren.

2. Strafverfolgung

Als Hindernis für eine lebhaftere öffentliche Teilnahme an der Geschichtsarbeit wird die Strafverfolgung genannt. Ein ernstes Argument. Denn es gibt willkürlichen Umgang mit Beweismitteln und mit gesetzlichen Rechtfertigungsgründen, auch verfassungs- und völkerrechtswidrige Strafverfolgungen, z.B. Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot.⁷ Wer als persönlich beteiligt Gewesener an der Geschichtsarbeit teilnimmt, hat schon zu berücksichtigen, daß ihm nicht nur von interessierten Medien sein Wort im Munde herumgedreht wird, sondern auch – und sei es nur durch manipulierende Interpretation – als »Beweismittel« vor Gericht gegen ihn verwandt werden könnte.

Entgegen dem Legitimationsargument der Siegerjustiz, sie diene der Geschichtsaufarbeitung (statt der Verfolgung strafbedrohter Handlungen!), sind hier zweifellos Grenzen gesetzt. Doch auch sie sind keine absoluten. Denn es gibt viele wichtige Themen, die zweifelsfrei strafrechtlich nicht relevant sind. Außerdem sind abstrahierende Darstellungsformen möglich, die gleichwohl konkretem historischen Bericht und Analyse keinen Abbruch tun.

7) Vgl. dazu ausführlich: Weißbuch Nr. 5: Unrecht im Rechts-Staat – Strafrecht und Siegerjustiz im Beitrittsgebiet; Berlin 1995.